

Reglement Mitgliederbeiträge swissICT

Der Vorstand von swissICT erlässt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 05. Mai 2011 das folgende Reglement "Mitgliederbeiträge". Es tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

1 Mitgliederbeiträge

Art. 1

Mitglieder-
kategorien swissICT unterscheidet die folgenden Mitgliederkategorien:
- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder
- Kombimitglieder

Art. 2

Mitglieder-
beiträge Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt abgestuft:

Firmenmitglieder:

- Firmen bis 5 Mitarbeitende	CHF	450.00
- Firmen mit 6 bis 20 Mitarbeitenden	CHF	800.00
- Firmen mit 21 bis 100 Mitarbeitenden	CHF	1'250.00
- Firmen mit 101 bis 1'000 Mitarbeitenden	CHF	1'800.00
- Firmen mit mehr als 1'000 Mitarbeitenden	CHF	3'200.00 *

* gemäss individueller Vereinbarung mit dem Vorstand als Untergrenze zu verstehen

Einzelmitglieder:

- reguläre Einzelmitglieder	CHF	150.00
- Young Professionals (bis zum 25. Altersjahr)	CHF	25.00

Kombimitglieder

	CHF	90.00
--	-----	-------

Art. 3

Gegenseitige
Mitgliedschaft Wird eine Organisation Mitglied von swissICT und swissICT gleichzeitig Mitglied der betreffenden Organisation, so kann die Höhe der gegenseitigen Beiträge durch den Vorstand festgelegt werden.

Art. 4

Koopera-
tionen Wird mit einer Organisation eine Kooperation eingegangen und es besteht keine gegenseitige Mitgliedschaft, kann der Vorstand die Höhe des Mitgliederbeitrags im Rahmen der Kooperationsvereinbarung festsetzen.

Art. 5

Bemessung Die Bemessung der Firmenmitglieder basiert auf der Anzahl Mitarbeitenden der juristischen Person in der Schweiz (juristischen Person gemäss Firmenanschrift).
In öffentlichen Verwaltungen kann die Bemessung, Nutzniessung und Rechnungsstellung auf der Stufe des entsprechenden Departements oder Amtes erfolgen.

Art. 6

Reduzierte Beiträge Die folgenden Organisationen erhalten die Mitgliedschaft unabhängig der Anzahl Mitarbeitenden zum Mindestansatz für Firmenmitglieder:

- karitative Non-Profit-Organisationen
- private und öffentliche Ausbildungsinstitute (Universitäten, Fachhochschulen etc.)
- private und öffentliche nicht kommerzielle Organisationen, deren Hauptzweck das Anbieten von IT Aus- oder Weiterbildung oder das Unterstützen von Leistungen in der IT-Ausbildung ist (z.B. Lehrmeistervereinigungen).

Art. 7

Individuelle Beiträge Bei Holding-ähnlichem Firmenverbund kann die Bemessung, Nutznüessung und Rechnungsstellung auf der Stufe der Holding erfolgen. Der Mitgliederbeitrag wird in diesem Fall auf Antrag durch den Leiter der Geschäftsstelle vom Vorstand festgelegt.

Art. 8

Unterjährige Eintritte Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Mitgliederbeitrag semestergenau berechnet.

2 Nutznüesser und Preise der Dienstleistungen

Art. 9

Nutznüesser Die Nutzungsrechte der Einzelmitglieder sind persönlich. Bei Firmenmitgliedschaften haben alle Mitarbeiter der Mitgliedfirma (juristischen Person gemäss Firmenanschrift) einen Anspruch auf die Dienstleistungen von swissICT.

3 Post- und Rechnungsadresse

Art . 10

Adresse Einzelmitglieder Bei Einzelmitgliedern wird die Privatadresse als Korrespondenz- und Rechnungsadresse verwendet. In der Regel wird auf Namensschildern, Teilnehmerlisten, Mitgliederlisten der Fachgruppen etc. der Wohnort und nicht der Arbeitgeber aufgeführt.

Art. 11

Adresse Kombimitglieder Bei Kombimitgliedern wird die Privatadresse für Postkorrespondenz verwendet. Alle elektronische Korrespondenz wird an die Geschäfts-eMail-Adresse gesendet.

Art. 12

Adresse Firmenmitglieder Firmenmitglieder besitzen eine Primär- und in der Regel zusätzliche Sekundäradressen. Für die Mitgliederbeiträge wird die Primäradresse als Rechnungsadresse verwendet. Auf Teilnehmerlisten und Namensschildern wird die entsprechende Sekundäradresse angedruckt.

Art. 13

Ausland-Adresse Auslandadressen werden grundsätzlich nur per eMail bedient. Für die Mehrkosten des Versands der Zeitschrift und des Geschäftsberichts kann auf dem Mitgliederbeitrag ein angemessener Portozuschlag erhoben werden.